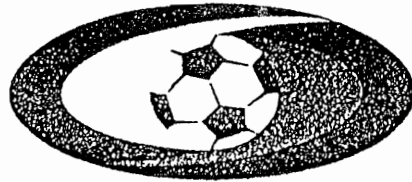


KOPIE



FC SCHAAN

STATUTEN

des

Fussballclub Schaan

(FC Schaan)

gegründet 1949

Mitglied des LFV und des SFV

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Fussballclub Schaan (FC Schaan)

besteht ein Verein im Sinne der Artikel 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes. Die Statuten sind beim Öffentlichkeitsregister zu hinterlegen.

Sitz des Vereins ist Schaan, Fürstentum Liechtenstein.

Art. 2 Zweck

Der FC Schaan ist ein Dorfverein mit regionaler Bedeutung, fördert sowohl den Breitensport als auch den Aktivfussball und bekennt sich zu einer aktiven Förderung des Kinder- und Jugendfussballs. Der Betrieb eines nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes ist ausgeschlossen.

Der Verein ist Mitglied des Liechtensteiner Fussballverbandes (LFV) und des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und anerkennt die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des LFV, des OFV/SFV, der FIFA sowie der UEFA als verbindlich.

Art. 3 Mitgliedschaft

Über den Bestand der Mitglieder des Vereins Fussballclub Schaan wird vom Vorstand eine Mitgliedsliste geführt. Mitglied ist, wer in diese Liste eingetragen ist. Die Liste unterscheidet zwischen:

- a) Aktiv-Mitgliedern
- b) Passiv-Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern
- d) Junioren
- e) Fussballschülern

Aktiv-Mitglieder sind Spieler der Aktiv-, Senioren- und Veteranenmannschaften, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter sowie Mitglieder des Vorstands.

Als Passiv-Mitglieder können Freunde und Gönner des Vereins aufgenommen werden, welche den Verein in irgendeiner Weise ideell oder finanziell unterstützen.

Zum Ehrenmitglied kann jedes Mitglied oder auch jede andere Person ernannt werden, welche sich um die Sache des Vereins besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsvorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der Anwesenden.

Als Junior wird in den Verein aufgenommen, wer gemäss LFV oder SFV aufgrund seines Alters als Junior spielberechtigt ist.

Fussballschüler sind Mitglieder, die das Juniorenalter noch nicht erreicht haben bzw. gemäss LFV oder SFV aufgrund ihres Alters noch nicht für die Meisterschaft spielberechtigt sind.

Mitglieder können auch Frauen bzw. Mädchen sein. Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie „Mitglied“ oder „Spieler“ sind deswegen als geschlechtsneutral zu verstehen.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder verpflichten sich, die Erreichung des Vereinszweckes durch aktive Mitarbeit oder ideelle Unterstützung im Sinne dieser Statuten zu fördern und den Vorschriften und Beschlüssen der Vereinsorgane Folge zu leisten.

Die Mitglieder verpflichten sich des weiteren, den Jahresbeitrag bei Fälligkeit zu bezahlen sowie Änderungen ihrer Personalien dem Vorstand zu melden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

Die Haftung der Vereinsmitglieder ist auf den Jahresbeitrag beschränkt. Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jedem Mitglied wird bei seinem Eintritt eine Mitgliedskarte überreicht. Alle Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sowie die A-Junioren besitzen an der Generalversammlung das aktive und passive Stimmrecht. Es steht ihnen das Recht zu, Anträge vor die Generalversammlung zu bringen und Abstimmungen zu verlangen.

Art. 5 Ein-, Über- und Austritt

Ein-, Über- und Austrittsgesuche können mündlich oder schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Die Aufnahmegesuche aller minderjährigen Personen müssen von deren gesetzlichen Vertretern genehmigt sein.

Übertritte von Junioren ins Aktiv-Alter sowie vom Aktiv- zum Passiv-Mitglied sind dem Vereinsvorstand anzuzeigen. Die Beitragspflicht ändert sich im darauf folgenden Jahr analog.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss sowie durch Tod.

Den Mitgliedern steht der Austritt aus dem Verein jederzeit frei. Das austretende Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag für das ganze laufende Jahr zu zahlen. Eine Austrittsgebühr darf hingegen nicht erhoben werden. Über die Freigabe bei einem Übertritt in einen anderen Verein entscheidet der Vorstand bzw. die Kontroll- und Strafkommision des SFV.

Aus dem Verein können Mitglieder ausgeschlossen werden, die sich unehrenhafte Handlungen zu Schulden kommen lassen und die Interessen des Vereins schädigen, die Statuten in grober Weise verletzen oder den finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung. Disziplinarmaßnahmen stehen auch dem Vorstand zu. Beschwerden über ein Mitglied sind an den Vorstand zu richten.

Art. 6 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Die Tätigkeit der Vereinsorgane ist ehrenamtlich. Der Vorstand kann aufgrund entsprechender Belege an Vorstandsmitglieder oder Mitglieder des Vereins Barauslagen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung oder Veranstaltungen des Vereins entstanden sind, ersetzen oder Vergütungen leisten, wenn Vereinsmitglieder aktive Tätigkeiten im Sinne des Vereinszweckes allein oder mit anderen ausüben. Solche Vergütungen sind zwischen dem Vorstand und den betreffenden Mitgliedern zu vereinbaren. Dem Vorstand steht es des weiteren frei, zur Unterstützung seiner Arbeit für den Verein Hilfspersonen auch gegen finanzielle Vergütung heranzuziehen.

Art. 7 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Stimm- und wahlberechtigt an einer Generalversammlung sind Aktiv-, Passiv-, Ehrenmitglieder und Junioren A-Spieler. Jedes dieser Mitglieder hat in der Generalversammlung eine Stimme sowie aktives und passives Wahlrecht.

Die Generalversammlung findet jährlich binnen 3 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Bedarf vom Vorstand einberufen oder auf schriftliches Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder. Die Generalversammlung ist in diesem Fall binnen der nächsten 30 Tage durchzuführen. Eine Einberu-

fung muss jedoch nur erfolgen, wenn in dem schriftlichen Begehren die zu behandelnden Gegenstände angegeben sind.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Tagesordnung einberufen. Die schriftliche Einladung für die Generalversammlung hat mindestens 8 Tage vorher zu erfolgen. Ergänzende Anträge sind mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes bestimmen, bedarf es zur Gültigkeit eines Beschlusses der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Abstimmungen können offen oder geheim vorgenommen werden, sind aber auf Verlangen eines Mitgliedes geheim durchzuführen.

Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr. Bei gleicher Stimmzahl in offener Abstimmung hat der Präsident eine geheime Abstimmung anzuordnen. Bei erneut gleicher Stimmzahl steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute und im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

Der Generalversammlung kommen insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse zu:

- 1) Wahl der Stimmzähler und allenfalls eines Tagespräsidenten;
- 2) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- 3) Bericht des Präsidenten und allenfalls anderer Vorstandsmitglieder;
- 4) Abnahme der Jahresrechnung;
- 5) Bericht der Revisionsstelle;
- 6) Wahlen
 - a) des Präsidenten
 - b) des Vize-Präsidenten
 - c) des Sekretärs
 - d) des Kassiers
 - e) des Juniorenobmanns
 - f) bis zu fünf Beisitzer
 - g) der Revisionsstelle;
- 7) Ernennung von Ehrenmitgliedern und weitere Ehrungen;
- 8) Ausschluss von Mitgliedern;
- 9) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle;
- 10) Festsetzung der Jahresbeiträge;
- 11) Behandlung von Anträgen des Vorstandes;
- 12) Behandlung von Anträgen der Mitglieder;
- 13) Eventuelle Statutenrevisionen.

Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Sekretär zu unterschreiben ist. Ist der Präsident oder der Sekretär verhindert, so bestimmt die Versammlung einen Tagespräsidenten oder einen Tagessekretär.

Die von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse, sind auch für diejenigen Mitglieder verbindlich, die an der Versammlung nicht teilgenommen haben.

Art. 8 Vorstand

Zur Besorgung der Vereinsgeschäfte wählt die Generalversammlung einen Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand besteht aus Präsident, Vize-Präsident, Sekretär, Kassier, Juniorenobmann und wahlweise bis zu fünf Beisitzer.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er hat alle Befugnisse, die gemäss diesen Statuten nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind. Zu seiner Unterstützung kann er selber Kommissionen (z.B. Juniorenkommission) bestimmen.

Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte oder zwei Vorstandsmitglieder verlangen. Die Vorstandssitzungen sind nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. An den Vorstandssitzungen besteht Stimmzwang, bei gleicher Stimmzahl gilt der Antrag als angenommen für den der Vorsitzende gestimmt hat (Stichentscheid des Vorsitzenden). Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er ist für den gesamten Vereinsbetrieb verantwortlich und leitet die entsprechenden Versammlungen und Sitzungen.

Der Vize-Präsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle in all seinen Funktionen.

Der Sekretär leitet den Spielbetrieb und führt die Protokolle der Generalversammlung und Vorstandssitzungen. Er hat die Erledigung sämtlicher anfallender Korrespondenz mit dem SFV, OFV, LFV und den anderen Fussballvereinen zu besorgen sowie die Einladungen zu Versammlungen und Aufgebote für Freundschafts- und Meisterschaftsspiele zu erstellen.

Der Kassier besorgt unter persönlicher Verantwortung das Inkassowesen und legt auch der Generalversammlung die Jahresrechnung vor.

Der Juniorenobmann leitet den gesamten Kinder- und Juniorenfussballbereich. Sämtliche Juniorentrainer sind ihm unterstellt und haben seinen Weisungen Folge zu leisten.

Die Beisitzer unterstützen die anderen Vorstandsmitglieder.

Die Regelung des Zeichnungsrechts der Vorstandsmitglieder wird durch den jeweiligen Vorstand selber bestimmt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Juniorenobmann und die Beisitzer können jährlich neu gewählt werden.

Damit die Kontinuität gewahrt bleibt, stehen alternierend an der jeweiligen Generalversammlung einerseits der Präsident und der Kassier und im darauf folgenden Jahr der Vize-Präsident und der Sekretär zur Wahl. Die Wahl des Juniorenobmanns und der Beisitzer kann bei jeder Generalversammlung erfolgen.

Eine Wiederwahl der Mitglieder des Vorstandes ist ohne jegliche Beschränkung zulässig. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn eine schriftliche Wahlannahmeerklärung vorliegt.

Art. 9 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei fachlich qualifizierten Personen oder einer hierzu von der Regierung konzessionierten Revisionsgesellschaft. Sie wird von der Generalversammlung jeweils für zwei Jahre gewählt. Die Revisionsstelle hat die vom Verein nach kaufmännischen Grundsätzen erstellte Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung hierbei schriftlich Bericht zu erstatten und die Annahme oder Rückweisung zu empfehlen.

Art. 10 Dauer des Vereinsjahres

Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

Art. 11 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

1. Jahresbeiträge der Mitglieder
2. Wettspieleinnahmen und Kioskbetrieb
3. Sportverbandsbeiträge
4. Schenkungen
5. Veranstaltungen
6. Werbe- und Sponsoringbeiträge

Der Jahresbeitrag der Aktiv- und Passivmitglieder sowie der Junioren wird jährlich durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.

Der Vorstand kann in Not geratene Mitglieder von der Entrichtung des Beitrages befreien oder den Betrag entsprechend herabsetzen.

Sämtliche Ausgaben, Anschaffungen von Spielmaterial, administrative Auslagen, Platz- und Schiedsrichtergebühren, Werbematerial und Verbandsbeiträge werden durch die Vereinskassa bestritten.

Art. 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins oder eine Verschmelzung (Fusion) mit einem anderen Verein kann nur durch eine zu diesem Zwecke eigens einberufene Versammlung beschlossen werden. Die Auflösung oder Fusion kann nicht erfolgen, wenn ein Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder einen diesbezüglichen Antrag durch ihre Stimmabgabe verweigern. Ausserdem ist nur geheime Abstimmung zulässig.

Bei einer allfälligen Auflösung ist der Vermögensbestand des Vereins dem jeweiligen Gemeindevorsteher zur Treuhandschaft zu übergeben mit der Verpflichtung, sofern sich innerhalb von zehn Jahren ein neuer Fussballclub konstituiert hat, demselben Verein nach einjährigem Bestehen das Vereinsvermögen auszuhändigen. Ansonsten ist das Vereinsvermögen nach Ablauf von zehn Jahren einer wohlthätigen Einrichtung in Schaan zugute kommen zu lassen.

Art. 13 Statutenrevision

Abänderungen dieser Statuten können nur durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder an einer Generalversammlung erfolgen und beschlossen werden, vorbehaltlich der Genehmigung der zuständigen Verbandsbehörden.

Art. 14 Bekanntmachungen

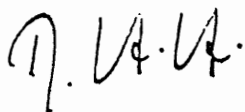
Bekanntmachungen an die Mitglieder erfolgen auf dem Zirkularwege oder durch das allfällige Vereinsorgan. Öffentliche Bekanntmachungen an Dritte erfolgen durch die Landeszeitungen.

Art. 15 Schlussbestimmung

Vorstehende Statuten treten sofort nach ihrer Genehmigung in Kraft und ersetzen alle früheren Statuten, insbesondere jene aus dem Jahre 1978, 1986, 1989.

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung am 27. April 2001 beschlossen.

Schaan, 30. April 2001



Daniel Hilti, Präsident



Wolfgang Matt, Vize-Präsident

Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV

Der Generalsekretär:



P. Gilliéron

Bern, den ... 14.12.2001